

AUS POLITIK UND WISSENSCHAFT

Westliches Recht in der Republik Türkei 70 Jahre nach deren Gründung

Bericht der Sektion 6 der Tagung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung,
Jena 20.-22.3.1996

Von *Silvia Tellenbach*

Vom 20.-22.3.1996 fand die diesjährige Tagung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung in Jena statt. Das Thema der Sektion 6 (Vergleichende Rechtsgeschichte, orientalische Rechte und ethnologische Rechtsforschung) war "Westliches Recht in der Republik Türkei 70 Jahre nach der Gründung". Es sollte eine Bilanz versucht werden, wie weit das Land auf dem bereits in der Sultanszeit angebahnten, aber erst in der Republik mit voller Entsiedenheit eingeschlagenen Weg zum westlichen Recht bis heute gelangt ist, wo der Anschluß an westliche Standards geglückt ist, und wo und in welcher Weise sich noch Schwierigkeiten zeigen. Nach einführenden Worten des Vorsitzenden, Professor *Heinrich Scholler*, München, zu dem Problem der Rezeption allgemein zeichnete Professor *Ahmet Mumcu*, Ankara/Eskisehir, den vorwiegend rechtshistorischen Hintergrund der heutigen Situation. Er zeigte, wie die Entwicklungen in der Tanzimatszeit seit 1839 die breite Rezeption zu Beginn der Republik erst ermöglicht hätten, wobei er betonte, daß es ein besonderer Erfolg sei, daß sich das Prinzip der Volkssouveränität in der jungen Republik reibungslos durchgesetzt und eine Restauration von Sultanat oder Kalifat nie eine Chance gehabt hätte. Heutige Probleme einer Rechtspflege, die europäischen Standards entspräche, lägen nicht, wie von islamischen Kreisen behauptet, in der Rezeption als solcher begründet, auch nicht etwa in deren Scheitern, sondern in einer außerordentlich schwierigen wirtschaftlichen Situation, die u.a einen Niedergang der Universitäten und damit der Juristenausbildung, aber auch die Überlastung der viel zu wenigen Richter zur Folge gehabt habe.

Professorin *Bilge Öztan*, Ankara, sprach zum Familienrecht, das mit der 1926 erfolgten Übernahme des schweizerischen Rechts einen besonders starken Bruch erlebt hätte. Sie zeigte anhand von Verlobnis, Ehe- und Kindschaftsrecht, wie trotz einiger noch nicht völlig gelöster Probleme in der Praxis (z.B. Imamehe) die Rezeption in diesem Bereich im großen

und ganzen gegückt ist. Dr. *Hilmar Krüger*, Köln, behandelte das Schuldrecht, bei dem in der Türkei auch in der Rechtspraxis alte Traditionen so gut wie nicht mehr nachwirken. Dr. *Silvia Tellenbach*, Freiburg, skizzierte die Situation im Straf- und Strafverfahrensrecht, die aus Italien (StGB) und Deutschland (StPO) übernommen wurden, und zeigte wichtige Charakteristika, Weiterentwicklungen, aber auch problematische Stellen auf. Was traditionelle Elemente betreffe, so könnten diese in der Rechtswirklichkeit vor allem noch bei Bewertungen im Bereich von Ehe und Sexualität zum Tragen kommen.

Die Nachmittagssitzung wurde eröffnet von Dr. *Christian Rumpf*, Heidelberg/Mannheim, der das hier besonders interessierende Verfassungsrecht behandelte. Er beschrieb die wesentlichen Züge des Erlasses von Gühane 1839 und der türkischen Verfassungen und Verfassungsänderungen von 1876 bis 1982. Der Erlaß von Gühane, ursprünglich übrigens in französischer Sprache abgefaßt, bilde einen Markstein in der türkischen Geschichte, weil er den Untertanen zum ersten Mal Bürgerrechte wie Leben, Ehre und Eigentum, jedoch noch nicht z.B. Pressefreiheit oder Versammlungsfreiheit eingeräumt habe. Eine Verfassung, die möglicherweise von der belgischen Verfassung von 1831 und der preußischen Verfassung von 1851 beeinflußt war, sei dann 1876 erlassen worden. Sie habe einen Staatsorganisationsteil enthalten, der noch völlig auf den Sultan zugeschnitten gewesen sei, sowie einen wenn auch lückenhaften Grundrechtsteil. Die Kompetenzen des Sultans seien erst 1909 zugunsten des Parlaments zurückgeschnitten worden, nachdem die jungtürkische Bewegung 1908 Wahlen erzwungen hätte. Hier dürfte der französische Einfluß am stärksten gewesen sein. Bekenntnis zur Volkssouveränität (1921), Abschaffung des Sultanats 1922 und des Kalifats 1924 seien wichtige Schritte gewesen, die der neuen Verfassung von 1924 vorausgingen, bei deren Vorbereitung man sich mit der französischen, polnischen und anderen Verfassungen auseinandergesetzt hätte. Charakteristisch an dieser Verfassung sei, daß sie eine spezifische Staatsideologie erkennen lasse, den Kemalismus mit seinen sechs Grundprinzipien "Nationalismus, Laizismus, Republikanismus, Etatismus, revolutionärer Reformismus und Populismus". Im übrigen sei sie überwiegend eine Staatsorganisation verfassung. In der Verfassung von 1961 werde deutlich, daß das Anliegen des Militärputzschens die Erneuerung des demokratischen Systems und die Einführung eines wirklichen Rechtsstaats gewesen sei. In Aufbau und Konstruktionsweise seien Einflüsse des Bonner Grundgesetzes und der italienischen Verfassung unverkennbar. Neben einem umfassenden Grundrechtsteil sei jetzt erstmals eine Verfassungsgerichtsbarkeit eingeführt worden. Verfassungsänderungen 1971 und 1973 hätten eine Verstärkung autoritärer Tendenzen durch Einschränkungen von Grundrechten gezeigt. Die Verfassung von 1982 sei schließlich durch den Hintergrund des Militärs bestimmt, das sich als Nachlaßverwalter des Kemalismus verstehe. Vor allem seien die Grundrechte mannigfachen Schranken unterworfen; eine Wesensgehaltsgarantie sei nicht vorgesehen, immerhin aber die Beachtung der "Erfordernisse einer demokratischen Gesellschaftsordnung", die in Anlehnung der 2. Absätze Art. 8-11 EMRK als eine Schrankenschanke wirke. Von der EMRK beeinflußt sei auch die Garantie der Notstandsfestigkeit bestimmter Grundrechte. Abschließend stellte Rumpf fest,

daß die türkische Verfassungsgeschichte seit 1839 eine stetige Hinwendung zu Europa zeige, zunächst in Auseinandersetzung insbesondere mit französischen, deutschen und italienischen Einflüssen, in jüngster Zeit zunehmend auch mit der EMRK.

Die folgende Diskussion wird, ebenso wie die Vorträge, baldmöglichst an noch nicht feststehender Stelle veröffentlicht.